

der Besteller, die Unmöglichkeit bis zum 31. Januar des neuen Planjahres zu beseitigen (z. B. durch Beibringen neuer Kontingente oder Herbeiführung der Genehmigung des Investüberhangplanes). Kann die Unmöglichkeit nicht beseitigt werden, ist der Vertrag aufzuheben. Eine Vertragsaufhebung kraft Gesetzes ist schon mit Rücksicht auf die besondere Bedeutung des Vertrages im Rahmen des Vertragssystems und der Eigenverantwortlichkeit der Vertragspartner nicht angebracht. Bei einer rechtsgeschäftlichen Aufhebung werden zugleich die Vertragspartner veranlaßt, sich über evtl. Kosten- und Schadensersatzansprüche Gedanken zu machen.

3. Für die Berechnung von Vertragsstrafen gilt § 2 Abs. 1 Buchst. c und Abs. 2 und 3 der 6. DB zur WO mit der Maßgabe, daß auch bei Aufhebung eines Ver-

trages nach Ablauf des Planjahres eine Vertragsstrafe in Höhe von 5 % des nicht erfüllten Teiles des Vertragsgegenstandes zu zahlen ist. Durch die Schaffung dieses gesetzlichen Tatbestandes wird die Schwierigkeit ausgeräumt, die darin besteht, daß an sich bei Aufhebung eines Vertrages ja auch die vertragliche Grundlage für die Berechnung von Vertragsstrafen entfallen würde.

4. Schadensersatzansprüche unterliegen den allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen. Ist die Nichterfüllung des Vertrages von keinem der Vertragspartner zu vertreten, so hat im Verhältnis zum Besteller der Lieferer die bereits entstandenen Kosten zu tragen. Diese Regelung ergibt sich aus dem allgemeinen Grundsatz, daß Kosten grundsätzlich am Ort ihrer Entstehung zu erfassen sind.

Recht und Justiz in Westdeutschland

Dokumentation des Rechts und der Justiz in Westdeutschland

Die Moskauer Deklaration der Konferenz europäischer Staaten zur Gewährleistung des Friedens und der Sicherheit in Europa vom 2. Dezember 1954 hat uns mit aller Eindringlichkeit bewußt werden lassen, daß der Kampf um die Schaffung eines einheitlichen, friedliebenden und demokratischen deutschen Staates in seine entscheidende Phase eingetreten ist. Es gilt, die Vergewaltigung des Willens der Völker durch die beabsichtigte Ratifizierung des Spaltungs- und Kriegsdiktates von Paris zu verhindern und die Pläne der imperialistischen Mächte des Westens auf Wiederbewaffnung des deutschen Militarismus zuschanden werden zu lassen. Allein in geschlossenen machtvollen Aktionen des Volkes liegt die Kraft begründet, die solches zu vollbringen vermag.

Der Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrats der Deutschen Demokratischen Republik, Walter Ulbricht, hat auf der großen internationalen Pressekonferenz in Berlin am 4. Dezember 1954 auf die von der Erfahrung vielfach bestätigte Tatsache hingewiesen, „daß das Wiedererstehen des deutschen Militarismus mit Unterdrückungsmaßnahmen gegen die demokratischen Kräfte im Innern verbunden ist“.

Die Rolle, die das Recht und die Justiz in Westdeutschland bei der „inneren“ Vorbereitung und Durchsetzung der Bonner Kriegskurspolitik spielen, unterstreicht nachdrücklich die Richtigkeit dieser Feststellung.

Die Entwicklung des Rechts und der Justiz des Bonner Staates erbringt zugleich den Beweis, daß es von Anfang an die Absicht der imperialistischen Besatzungsmächte gewesen ist, die Kräfte des deutschen Militarismus für seine nummehr offen propagierte Aufgabe zu konservieren. Es hätte dazu nicht erst des zynischen Eingeständnisses Churchills über seine Geheimpläne aus dem Jahre 1945 bedurft.

Viel zu wenig aber sind bislang konkrete Einzelheiten über diese Entwicklung der breiten Öffentlichkeit in ganz Deutschland bekannt geworden. Selbst die Funktionäre unserer Justiz, die in großem Umfang bei der Aufklärung der Bevölkerung in der Deutschen Demokratischen Republik mitwirken, sind bisher vielfach auf abstrakte und darum in ihrer Überzeugungswirkung beschränkte Thesen angewiesen, wenn sie über einzelne, große Prozesse hinaus den reaktionären, volksfeindlichen Charakter des westdeutschen Rechts und der Bonner Justiz im ganzen erläutern wollten.

Das muß sich ändern, wenn der von Walter Ulbricht in dem oben genannten Zusammenhang betonten Notwendigkeit, daß „der Kampf gegen die Ratifizierung der Pariser Verträge mit dem Kampf um die demokratischen Rechte der Bevölkerung in Westdeutschland, mit dem Kampf gegen den KPD-Verbotsprozeß <und

gegen jede Beschränkung der gewerkschaftlichen Rechte verbunden sein“ muß, wirklich Rechnung getragen werden soll. Denn auch dieser Teil des Volkskampfes setzt zu seiner vollen Entfaltung die Bewußtheit der Massen voraus. Allen Juristen in der Deutschen Demokratischen Republik fällt hierbei eine bedeutsame, patriotische Aufgabe zu.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft (R. Hartmann, P. Marga, B. Renneberg, M. Krüger, W. Dettmer und W. Woborill) haben unter der verantwortlichen Gesamtdirektion des Direktors des Instituts im April dieses Jahres mit der Herstellung einer umfangreichen Dokumentation über die Entwicklung des Rechts und der Justiz in der Deutschen Demokratischen Republik und in Westdeutschland seit 1945 begonnen, die seitdem laufend fortgeführt wird. Das Deutsche Institut für Rechtswissenschaft erfüllte damit zunächst seine gegenüber dem Ministerium der Justiz eingegangene Verpflichtung, vierteljährlich mündlich vor dem Kollegium des Ministeriums über die Entwicklung der wichtigsten Rechtsfragen auf dem Gebiet des Zivilrechts, des Strafrechts und des Prozeßrechts zu berichten (vgl. „Durchführung der Beschlüsse des IV. Parteitages der SED in der Justiz“, Arbeitsprogramm des Ministeriums der Justiz, NJ 1954, S. 321 ff.). Zugleich sollte der Gesamtüberblick über diesen Fragenkomplex geschaffen werden, der Voraussetzung für eine Planung der Forschungsarbeit ist. Im Verlaufe dieser Arbeiten ist allen, die daran beteiligt waren, erneut zum Bewußtsein gekommen, daß Tatsachen die besten Argumente sind und daß ihre Verbreitung nicht auf einen relativ kleinen Kreis beschränkt bleiben darf. Diese Erkenntnis führte zu dem Entschluß, das gesamte Material in eine Form zu bringen, die es ermöglicht, es in Kürze als Dokumentationsmaterial der Öffentlichkeit zu übergeben und zugleich eine populärwissenschaftliche Broschüre zur Herausgabe vorzubereiten.

Diese Veröffentlichungen sind aber nicht geeignet, die erforderliche laufende Information der Justizfunktionäre über die aktuelle Entwicklung der wichtigsten Rechtsfragen in Westdeutschland zu gewährleisten. Aus diesem Grunde richtet die „Neue Justiz“ eine Spalte „Recht und Justiz in Westdeutschland“ ein, in der künftig jeweils wichtige Abschnitte aus dem letzten Quartalsbericht des Deutschen Instituts für Rechtswissenschaft abgedruckt werden.

Zunächst wird damit begonnen, in 5 Abschnitten einen Überblick über die einheitliche Entwicklungslinie der Strafrechtsprechung von der bewußten Rehabilitierung der faschistischen Kriegsverbrecher bis zur Unterdrückung und Terrorisierung der patriotischen und demokratischen Kräfte sowie über den